



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren

über den Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung das Land Baden-Württemberg zu verpflichten, die derzeit im Linden-Museum in Stuttgart lagernde Bibel und Peitsche des Hendrik Witbooi vorläufig nicht an die Regierung von Namibia zu übergeben,

Antragstellerin: Nama Traditional Leaders Association

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß §§ 25, 58 Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Hebenstreit am

am 21. Februar 2019 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird als unzulässig zurückgewiesen.

### Gründe

Der als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 25 VerfGHG auszuliegende Antrag, die Rückgabe der Bibel und der Peitsche des Hendrik Witbooi bis auf weiteres auszusetzen, ist unzulässig.

a) Zur Unzulässigkeit des Antrags führt bereits, dass die Antragstellerin noch kein Hauptsacheverfahren - hier eine Verfassungsbeschwerde - beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht hat.

Nach § 25 Abs. 1 VerfGHG kann der Verfassungsgerichtshof, wenn es zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist, in einem anhängigen Verfahren einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln.

Von der Regelung des § 32 Abs. 1 BVerfGG unterscheidet sich § 25 Abs. 1 VerfGHG im Wesentlichen dadurch, dass er ein anhängiges Verfahren, § 32 Abs. 1 BVerfGG hingegen einen Streitfall voraussetzt. Das Bundesverfassungsgericht hält unter Geltung des § 32 Abs. 1 BVerfGG isolierte Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für zulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung hingegen ausdrücklich das Erfordernis eines anhängigen Verfahrens bekräftigt (vgl. jüngst Beschluss vom 17.12.2018 - 1 VB 63/18 -, Juris Rn. 5).

Im vorliegenden Verfahren kann ebenfalls offenbleiben, ob das Erfordernis eines anhängigen Hauptsacheverfahrens auch dann gilt, wenn dessen Einleitung aus besonderen Gründen unzumutbar wäre (vgl. VerfGHG, Beschluss vom 17.12.2018 - 1 VB 63/18 -, Juris Rn. 7). Dass eine solche Ausnahmesituation besteht, ist nicht ersichtlich.

b) Zudem stehen der Zulässigkeit des Antrags die Begründungsanforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG entgegen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung müssen im Antrag substantiiert dargelegt werden. Dazu gehört auch die Darlegung, dass der Antrag in der zugehörigen Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist. Daher muss der Antrag die Angaben enthalten, die zur Begründung der noch zu erhebenden Verfassungsbeschwerde erforderlich sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.8.2015 - 1 BvQ 28/15 -, Juris Rn. 2).

Dem kommt die Antragstellerin nicht nach. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, in welchen sich aus der Landesverfassung ergebenden Rechten (vgl. § 55 Abs. 1 VerfGHG) die Antragstellerin durch die bevorstehende Rückgabe der in Rede stehenden Gegenstände an die Regierung von Namibia verletzt sein sollte. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ergibt sich noch nicht einmal, welche einfachrechtliche Rechtsposition sie in Bezug auf die Gegenstände geltend macht.

Letztlich spricht viel dafür, dass der Rechtsstreit eine Streitigkeit betrifft, die keine Berührung mit dem Landesverfassungsrecht aufweist, sondern innerhalb Namibias zu klären sein dürfte.

c) Nach Vorstehendem kann dahingestellt bleiben, ob die Bevollmächtigte zur Vertretung der Antragstellerin vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß § 14 Abs. 1 VerfGHG überhaupt befugt ist. Keiner Entscheidung bedarf schließlich auch, ob der Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch entgegensteht, dass die Antragstellerin, sich nicht um Rechtsschutz vor den Fachgerichten bemüht hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Graßhof

Dr. Mattes

Hebenstreit